



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl : 95 000/878-I/1/95

Wien, am 15. Februar 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
237 /AB
1995 -02- 16

zu 200 19

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE und Genossen haben am 19. Dezember 1994 unter der Zahl Nr. 200/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ministerialrat als Beamter der Dienstklasse C" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Den unterfertigten Abgeordneten wurden Informationen übermittelt, wonach bei Bundespräsident Dr. KLESTIL ein Sicherheitsbeamter (Dienstklasse C) beschäftigt war. Dieser Beamte muß über Qualifikationen der besonderen Art verfügt haben, da er nach seiner Rückstellung an das Innenministerium Ministerialrat wurde und kurz darauf in Frühpension ging.

Den unterfertigten Abgeordneten wurde mitgeteilt, daß solche "Karrieren" nur möglich sind, wenn ein entsprechender parteipolitischer (SPÖ?)-Einfluß gegeben ist. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

1. Entsprechen die o.a. Vorgänge den Tatsachen?
Wenn ja, wann werden Sie welche Schritte diesbezüglich setzen?
Wenn nein, wie stellt sich der o.a. Vorgang aus Ihrer Sicht dar?

2. Ist es möglich, daß ein Beamter der Dienstklasse C Ministerialrat wird?
3. Ist es üblich, daß Beamte der Dienstklasse C als Ministerialräte frühpensioniert werden?
Wenn ja, in wievielen und welchen Fällen war dies bisher möglich?
4. Können Sie ausschließen, daß parteipolitische (SPÖ?)-Beziehungen die o.a. Karriere ermöglichten bzw. noch ermöglichen können?
Wenn ja, warum?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Nein.

Zur Frage 2:

Soweit von den betreffenden Beamten die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfüllt werden, ist es durchaus möglich, daß auch Beamte der Verwendungsgruppe C zum "Ministerialrat", also zum Beamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VIII, ernannt werden.

Zur Frage 3:

Eine Frühpensionierung von Beamten der Verwendungsgruppe C als "Ministerialräte" ist nicht möglich, da ein Beamter bereits zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand der Verwendungsgruppe A angehören muß, um den Amtstitel "Ministerialrat" führen zu können. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 14 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 betreffend die Voraussetzungen für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand hingewiesen.

-3-

Die Beantwortung des zweiten Teils der Frage 3 erübrigt sich somit.

Zur Frage 4:

Da - wie in Beantwortung der Frage 1 festgestellt wurde - sich der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt nicht zugetragen hat, wird die Frage 4 als gegenstandlos erachtet.

Fraun L